fenntniß Statt. In Diesem Falle find zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent bergeftalt zu mahlen, daß, wenn bei bem erften Ertenntniffe ber Referent ein vom Ronige bcstelltes Mitglied mar, ber nunmehrige Referent ein von ben Ständen gewähltes fenn muß, und umgefehrt. Auch ift gu einem folden anderweiten Berfpruche ber Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und baber Roniglicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich guauordnen, ftanbischer Geits aber einer ber nach 6. 143. vorher beftimmten Stellvertreter einzuberufen.

₹. 274.

1 §. 150.

Berfahren bes Rönigs in

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals gäuen berun. hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung bom Umte verurtheilter Staatsdiener in feiner bisherigen Stelle gelaffen, ober in einem andern Juftig- ober Staatsverwaltungs-Umte angestellt werbe, bafern nicht in Rücksicht ber Wiederanstellung bas Erkenntniß einen ausbrucklichen Borbehalt ju Gunften bes Berurtheilten enthält.

§. 151.

Refignation des Ungeflagten.

Die Resignation bes Angeklagten hat auf bas gegen ihn eingeleitete Berfahren und ben Urtheilsspruch feinen Ginfluß.

§. 152.

.) Antrage auf Bufate gu

felbiger.

Antrage auf Abanderungen ober Erlauterungen in ben rung ober Er. Bestimmungen ber Verfassungsurfunde, ober auf Bufage gu täuterung ber derfelben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als urtunde, ober von den Ständen an den König gebracht werden.

Bu einem gultigen Beschluffe in biefer Angelegenheit wird die Uibereinstimmung beider Kammern, und in jeder Rammer die Unwesenheit von brei Biertheilen der verfaffungsmäßigen Bahl ber Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch tann von ben Ständen ein folcher Untrag nicht eher an ben Ronig gebracht werben, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen beshalb übereinftimmende Beschlüffe gefaßt worden find. Bei dem erften nach Bublication der Berfassungsurtunde zu haltenden Landtage fann aber eine Abanderung ober Erlauterung ber Berfaffung, oder ein Bufat zu felbiger in der Ständeversammlung weber beantragt, noch beschloffen werben.